

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 28.02.2017

Drucksache Nr.: **17/0087**

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

15.03.2017

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff**Änderung des Verfahrens zur Besetzung von Schulleitungsstellen****Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, dass über die Besetzung von Schulleitungsstellen ein Gremium entscheidet, dem die jeweilige Vorsitzende/der jeweilige Vorsitzende und die jeweilige stellvertretende Vorsitzende/der jeweilige stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Schule, Bildung und Weiterbildung sowie die/der jeweilige Beigeordnete, zu dessen Geschäftskreis die Schulverwaltung gehört, angehören.

Sachverhalt / Begründung:

Durch das 12. Schulrechtsänderungsgesetz ist eine Änderung des Verfahrens zur Besetzung von Schulleitungsstellen erfolgt. Die neuen Regelungen gelten für Verfahren, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet wurden.

Die durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen formulierte Handreichung zur Erläuterung, ist als Anlage beigelegt.

Bedingt durch den Eintritt eines Schulleiters mit Ende des Schuljahres 2016/17 an einer städtischen Schule der Stadt Sankt Augustin, ist der vorliegende Änderungsbedarf bekanntgeworden.

Schulkonferenz und Schulträger nehmen künftig getrennt und parallel innerhalb einer Acht-Wochen-Frist im Wege einer Anhörung am Besetzungsverfahren teil und können zu den Bewerberinnen und Bewerbern Stellung nehmen. Das bisherige Wahlrecht der erweiterten Schulkonferenz und das Vetorecht des Schulträgers entfallen künftig. Anhand von Stellungnahmen können Schulkonferenz und Schulträger ihre jeweilige Entscheidung zur Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die konkrete Stelle in die Entscheidung einbringen. Die Stellungnahmen finden nur Berücksichtigung, wenn mehrere Bewerber im selben statusrechtlichen Amt dieselbe Gesamtnote in der Beurteilung erhalten haben. Daher wird es

vermutlich in der Zukunft nur wenige Stellenbesetzungsverfahren geben, in denen die Stellungnahme der Stadt auf die Besetzung der Schulleitung einen Einfluss hat. Der Schulträger ist nicht verpflichtet einen Vorschlag abzugeben.

Bisher war der jeweilige Schuldezernent als stimmberechtigtes Mitglied sowie die im Ratsbeschluss vom 10.12.2014, Drucksachenummer 14/0311, benannten Mitglieder in der erweiterten Schulkonferenz als beratende Mitglieder vertreten. Bedingt durch das 12. Schulrechtsänderungsgesetz entfällt dies nunmehr.

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen und den damit verbundenen Auswirkungen ist nun durch den Rat der Stadt Sankt Augustin zu entscheiden, wie mit der Umsetzung und Einhaltung der Achtwochenfrist zu einem Votum und zu einem Vorschlag des Schulträgers gegenüber der Bezirksregierung umgegangen wird.

Die Verwaltung schlägt dazu vor, ein Gremium zu bilden, in dem die/der jeweilige Beigeordnete, zu dessen Geschäftskreis die Schulverwaltung gehört, sowie die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Schule, Bildung und Weiterbildung vertreten sind. Dieses Gremium würde über die Abgabe des Vorschlags an die Bezirksregierung entscheiden. Sofern bei der Beratung und Entscheidung innerhalb dieses Gremiums keine Einstimmigkeit erzielt werden könnte, so wäre rechtzeitig innerhalb der Achtwochenfrist eine Entscheidung des Ausschusses für Schule, Bildung und Weiterbildung herbeizuführen.

Eine Terminierung innerhalb der Achtwochenfrist wäre ebenfalls bei einer zusätzlichen Einladung der Bewerberinnen und Bewerber zu einer Sitzung des Auswahlgremiums möglich. Mit der von Seiten der Verwaltung vorgeschlagenen Verfahrensweise kann sowohl eine flexiblere Vereinbarung von Beratungsterminen sowie die Einhaltung der Abgabefrist erfolgen. Eine Entscheidung des Ausschusses für Schule, Bildung und Weiterbildung müsse nur dann herbeigeführt werden, wenn keine Einstimmigkeit in dem Auswahlgremium erreicht werden könnte. Nur in einem solchen Falle wäre eventuell eine Sondersitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Weiterbildung erforderlich.

Die Verwaltung schlägt vor, dass über die Besetzung von Schulleitungsstellen ein Gremium entscheidet, dem die jeweilige Vorsitzende/der jeweilige Vorsitzende und die jeweilige stellvertretende Vorsitzende/der jeweilige stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Schule, Bildung und Weiterbildung sowie die/der Beigeordnete, zu dessen Geschäftskreis die Schulverwaltung gehört, angehören.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.